
Was gilt nach dem Brexit?

In Kürze

Mit der Ratifizierung des sog. Brexit- bzw. Austrittsabkommens („Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft“, 2019/C 384 I/01) durch das britische Parlament am 23. Januar 2020 ist ein schneller und geordneter Brexit Ende Januar mehr als höchstwahrscheinlich geworden. Doch auch im Falle einer abschließenden Einigkeit über das Austrittsabkommen bestehen weiterhin große Unsicherheiten seitens Wirtschaftsbeteiligten, Verbänden und Behörden.

Gegenwärtiger Stand

Die aktuelle Frist für den EU-Austritt des Vereinigten Königreiches (nachfolgend VK) endet am 31. Januar 2020.

Mitte Oktober 2019 wurde zwischen dem VK und der EU ein geändertes Austrittsabkommen (2019/C 384 I/01, am 12. November 2019 veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union) ausgehandelt.

Schnell folgte die Billigung durch den Europäischen Rat. Anfang Januar befürwortete das britische Unterhaus das Abkommen. Am 23. Januar 2020 verabschiedete das britische Oberhaus das Ratifizierungsgesetz für das Austrittsabkommen (nachfolgend AV). Einen Tag später erteilte Queen Elisabeth II ihre Zustimmung. Damit ist die Ratifizierung auf Seiten der VK abschließend erfolgt.

Lediglich die Absegnung des EU-Parlaments am 29. Januar 2020 sowie die schriftliche Notifikation des Verwahrers des Abkommens über die Abschlüsse der erforderlichen Verfahren der beteiligten zwei Parteien (Art. 185 AV), stehen in Bezug auf ein Inkrafttreten des Abkommens noch aus.

Übergangsregelungen des Abkommens

Das Brexit-Abkommen ermöglicht durch seine Übergangsregelungen (Art. 126-132 AV) nach dem Brexit insbesondere auch im Hinblick auf die zollrechtliche Rechtslage eine weitgehend geordnete Übergangsphase. Das VK würde in der Übergangsphase in EU-Zollunion und im Binnenmarkt bleiben, so dass die unionsrechtlichen Zollvorschriften (UZK etc.) wie zuvor gelten würden und im Handel zwischen dem VK und der EU keine Zölle erhoben werden würden.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Übergangsfrist am 31.12.2020 endet; Art. 132 AV sieht jedoch vor, dass die Übergangsfrist einmalig vor dem 01. Juli 2020 um bis ein oder zwei Jahre (also bis spätestens zum 31. Dezember 2022) verlängert werden kann.

Fraglich ist jedoch, inwieweit Wirtschaftsbeteiligten der EU bzw. des VK im Hinblick auf präferenziell-rechtliche Fragen wichtige Planungssicherheit gegeben wird.

Warenursprung & Präferenzen

Art. 127 AV enthält die grundsätzliche Regelung, dass sofern in dem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, das Unionsrecht während des Übergangszeitraums für das VK sowie im VK gilt.

Fraglich ist hiernach jedoch, welche Regelungen bei Inkrafttreten des AV in Bezug auf zwischen der EU und Drittländern bestehende Freihandelsabkommen gelten. Während das VK nach der Übergangsregelung zum Anerkennen von nach EU-Abkommen drittländischer Präferenzware verpflichtet ist, bestehen insbesondere Unsicherheiten in Bezug auf die Bewertung von britischen Vormaterialien als auch in Bezug auf die präferenzrechtlich-rechtliche Anerkennung britischer Waren bei dem Export in Drittländer.

Am 20. Januar 2020 hat die Generalzolldirektion (GZD) auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung aufgrund zahlreicher Anfragen Informationen zum Sachstand Brexit im Bereich Warenursprung und Präferenzen veröffentlicht:

Zollrechtliche Abwicklung zwischen der EU und VK

Die GZD stellt hierin fest, dass sich in Bezug auf das Verhältnis zwischen VK und EU keine zollrechtlichen Änderungen innerhalb der Übergangsphase ergeben. Die Ausgestaltung eines zukünftig präferenzrechtlichen Handelsabkommens ist allerdings weiterhin offen.

Wir möchten diesbezüglich darauf hinweisen, dass sich eine Einigung auf ein solches Abkommen über mehrere Jahre ziehen kann. Für den Fall, dass sich das VK mit der EU nicht auf ein Handelsabkommen nach Ablauf der Übergangsfrist einigen kann, enthält das AV sog. Trennungsbestimmungen (Art. 40- 50 AV). Soweit diese nicht greifen, wird das VK jedoch im Verhältnis zu der EU wie ein Drittland zu behandeln sein.

Freihandelsabkommen der EU-27

Die GZD stellt klar, dass das Austrittsabkommen nicht den Handel der EU-27 mit ihren präferenzrechtlichen Partnerstaaten regelt. Deshalb sind die rechtlichen Konsequenzen im Fall, dass Erzeugnisse mit EU/VK-Ursprung gehandelt oder bei Herstellungsprozessen in der EU verwendet werden, unklar.

Die GZD verweist darauf, dass Präferenzabkommen völkerrechtliche Verträge sind. Sie werden mit der Europäischen Union geschlossen und sind folglich unabhängig von einzelnen Mitgliedstaaten. Mit dem offiziellen EU-Austritt Ende Januar, unbeeinflusst von der Übergangsphase, ist das VK nicht mehr Vertragspartner der Handelsabkommen der EU. Eine geplante Liste mit den EU-Partnerstaaten, welche einer gleichbleibenden, präferenzrechtlichen Behandlung des VK während der Übergangsfrist zustimmen, steht bisher noch aus.

Darüber hinaus verweist die GZD darauf, dass sich die Europäische Kommission bisher zu den nachstehenden Punkten nicht konkret geäußert hat:

- Status des präferenzrechtlichen Ursprungs von Waren oder Vorleistungen aus dem Vereinigten Königreich (VK),
- Anerkennung und Ausfertigung von Lieferantenerklärungen im Zusammenhang mit Warenbewegungen innerhalb der EU,
- Behandlung von Einfuhren bzw. Ausfuhren aus präferenzrechtlichen FHA-Partnerländern, welche über das VK ausgeführt werden, obwohl nach den Abkommen möglicherweise Direktbeförderungsbestimmungen zu prüfen sind.

Aus unserer Sicht dürfte darüber hinaus zu beachten sein, dass das VK bereits einige sog. Trade Continuity Agreements“ (“TCA”) mit Drittländern abgeschlossen hat. TCA sind Freihandelsabkommen, die nach den derzeit bestehenden jeweiligen Freihandelsabkommen zollrechtliche Begünstigungen in Bezug auf die Vertragspartner der EU und dem VK sichern sollen, nachdem das jeweilige Freihandelsabkommen der Union in Bezug auf das VK nicht mehr anwendbar ist. Ob eine Kumulierung mit Waren, die ihren Ursprung in den EU27 haben, hierin vorgesehen ist, wird dann je nach Vertrag zu prüfen sein.

Fazit

Der Brexit wird höchstwahrscheinlich zum 31. Januar 2020 kommen. Trotz des Austrittsabkommens bestehen sowohl nach der Übergangszeit als auch bereits während der Übergangszeit auch weiterhin große zollrechtliche Unklarheiten. Um Planungsunsicherheiten zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden in Bezug auf ausstehende zollrechtliche Regelungen zeitnah Stellung nehmen.

Sollte die Austrittsvereinbarung in Kraft treten, ist rein rechtlich in Ermangelung entsprechender Vorschriften/Abkommen eine präferenzielle Behandlung von VK-Waren in Bezug auf Freihandelsabkommen der EU bei der Ausfuhr dieser Waren in diese Länder nicht vorgesehen. Es bliebe insoweit abzuwarten, wie in der zollrechtlichen Praxis auf Seiten des Zolls und der Wirtschaftsbeteiligten mit dieser Problematik bis zu einer endgültigen Lösung umgegangen werden würde.

Sollte es wider Erwarten am 31.01.2020 zu einem „harten Brexit“ – ohne Austrittsvereinbarung und ohne Fristverlängerung - kommen, gilt das VK als Drittland und Waren aus dem VK sind aus zollrechtlicher EU-Sicht als Drittlandsware zu behandeln.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.



SAP® Global Trade Services (GTS®)

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.